

Bescheinigung zum Nachweis der Asbest- und Schadstofffreiheit

Für jede getrennt erfasste Fraktion mineralischer Bau- und Abbruchabfälle je Baumaßnahme ist eine Erklärung abzugeben.



Bauschutt gemischt / mit Anhaftungen

(Verschiedene mineralische Bestandteile oder Anhaftungen wie z.B. Putz oder Fliesenkleber)



Monochargen an Bauschutt

(Nur getrennte Sammlung von Monochargen wie z.B. Dachziegel, Pflastersteine/-platten, Randsteine, Betonwerksteine, Rasengittersteine, Stampfbeton, unverputzter Ziegelbruch, Naturstein, Kies, Naturschiefer, Grabsteine sowie Kalksandsteine (unverputzt))

ANGABEN ZUR ANLIEFERUNG

1. Name und Anschrift Anlieferers (Sammler, Beförderers)

Name / Firma / Körperschaft

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

2. Ausführendes Abbruch- / Handwerksunternehmens

Bezeichnung

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Verantwortlicher Abfallerzeuger/-besitzer

3. Angaben zur Baumaßnahme/Anfallstelle

Name / Firma /Körperschaft

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

4. Name und Anschrift des Bauherrn/Auftraggebers

Name / Firma / Körperschaft

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

5. Angaben zum Abfall

Liefermenge (in Tonnen)

Abgabe- /Lieferzeitraum

bis

Abfallschlüssel

(Nur Angabe eines Abfallschlüssels; Abfallschlüssel 17 01 07 nicht bei Monochargen)



Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)



Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)



Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)



Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen (Abfallschlüssel 17 01 07)



Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)



Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)

Weitere Angaben zu Art und Beschaffenheit des angelieferten Abfalls

Material



Beton



Ziegel



Kalksandstein



Keramik



Estrich

☐ Naturstein



Gips



Bauelement/-stoff



Pflastersteine/-platten



Randsteine



Mauerwerksteine



Ziegelbruch



Badkeramik

☐ Stampfbeton



Betonwerksteine



Straßenbelag



Dachbedeckung



Bemerkung



mit Putzanhaftungen



mit Anstrich



mit Fugenmasse



mit Fliesen



mit organischen Anhaftungen

☐ mit Klebstoffe



mit Spachtelmasse



6. Erklärung zur Asbest- und Schadstofffreiheit



Dem Anlieferer liegen keine Anhaltspunkte für eine Asbestbelastung vor

☐ es liegen keine Informationen vor



Dem Anlieferer liegen keine Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung vor

7. Datum und Unterschrift Anlieferer

Ort

Datum

Klarname

Unterschrift

Bescheinigung der Asbestfreiheit durch Verantwortlichen gemäß Nummer 2

8. Der angelieferte Abfall ist asbestfrei...

- ☐ ja (es sind Angaben nach Nr 9 erforderlich)
- ☐ nein (Abfall kann nicht angenommen werden. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, um einen Entsorgungsweg für den Abfall zu finden)
- ☐ es liegen keine Informationen vor (Kleinmengen bis 20 t können als Bauschutt ohne Nachweis nach LAGA M23 angeliefert werden)

9. Von der Asbestfreiheit der Abfallart nach Nr. 5 ist auszugehen, da

- ☐ der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem Gebäude angefallen ist, mit dessen Errichtung nach dem 31.10.1993 begonnen wurde (Nachweis ist in Anlage beizufügen). Bauschutt von Neubauprojekten: z. B. Adresse existierte vor 2000 noch nicht.
- oder
- ☐ der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem bereits in der Vergangenheit asbestsanierten Gebäude angefallen ist und kein weiterer Asbestverdacht besteht (Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 (2017) liegt vor, Angaben nach Nr. 10 sind erforderlich). Für die Feststellung, dass kein weiterer Asbestverdacht besteht, sind die in der Vergangenheit erfolgten Erkundungen und Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik (VDI 6202 Blatt 3) auf deren Belastbarkeit zu beurteilen.
- oder
- ☐ vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 (2021) erfolgt ist und der Abfall aus rückgebauten Bauteilen ohne Asbestbefund stammt oder asbesthaltige Baustoffe an der Anfallstelle des Abfalls nicht vorhanden sind (Angaben nach Nr. 10 sind erforderlich)
- oder
- ☐ vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 (2021) erfolgt ist, asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv rückgebaut und getrennt erfasst wurden und der angelieferte Abfall keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe enthält (Angaben nach Nr. 10 sind erforderlich)

Zusätzliche Angaben:

- ☐ Es liegen ergänzende Untersuchungsergebnisse einer Haufwerksbeprobung vor (Untersuchungsberichte und zugehörige Probenahmeprotokolle sind in Anlagen beigefügt).

10. Angaben zum Sachverständigen oder zur qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl.20 (2017)

Zu den Angaben nach Nr. 9 liegt ein Nachweis vor, durch

Name	PLZ und Ort
Straße und Hausnummer	Telefon
E-Mail	
Nachweis	
vom (Datum)	Aktenzeichen
Bezeichnung	

Bestätigung der Richtigkeit der getroffenen Angaben

11. Datum und Unterschrift des verantwortlichen Bauherrn/Auftraggebers der Baumaßnahme

Ort	Datum
Klarname	Unterschrift

12. Datum und Unterschrift des verantwortlichen Abfallbesitzers

Ort	Datum
Klarname	Unterschrift

Anlagen

- | | | |
|--|--|---|
| ☐ Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 (2017) | ☐ Untersuchungsbericht der Haufwerksbeprobung | ☐ Probenahmeprotokoll der Haufwerksbeprobung |
| ☐ Baugenehmigung | ☐ _____ | ☐ _____ |

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular mit allen Anlagen an container@rischkau.com senden.